



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 46-2025 – vom 13.11.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur 3. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 18.11.2025
2. Einladung zur 15. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler am 18.11.2025
3. Einladung zur 15. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen am 20.11.2025
4. Öffentliche Bekanntmachung über die Verbandsordnung des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz vom 09. September 2025
5. Öffentliche Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf zum Haushalt 2026 der Stadt Neustadt an der Weinstraße
6. Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
7. Öffentliche Bekanntmachung über die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 11.11.2025 zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Einladung

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau
am Dienstag, 18.11.2025, 18:00 Uhr,
im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße




Tagesordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Haushaltsplan 2026 - Haushaltsansätze für das Produkt "Landwirtschaft und Weinbau (5550)"
2. Wegebauprogramm 2026 der Abteilung Landwirtschaft und Umwelt
3. Sonstiges
4. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 12. November 2025


Johanna Kunzendorff
Beigeordnete

Einladung

zur 15. Sitzung des Ortsbeirates Duttweiler
am Dienstag, 18.11.2025, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal der Ortsverwaltung Duttweiler



Tagessordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße
 - a) Abwägung der während der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen
 - b) Feststellungsbeschluss
2. Bau- und Planungsangelegenheiten
3. Neujahrsempfang
4. Dorfwiesenweg Ost
5. Termine
6. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

7. Finanzangelegenheiten
8. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 10. November 2025

Kay Lützel
Ortsvorsteher Duttweiler

Einladung

zur 15. Sitzung des Ortsbeirates Gimmeldingen
am Donnerstag, 20.11.2025, 20:00 Uhr,
im Foyer der Meerspinnhalle Gimmeldingen



Tagessordnung:

- Öffentliche Sitzung -

1. Flächennutzungsplan 2040 mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Neustadt an der Weinstraße
 - a) Abwägung der während der förmlichen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen
 - b) Feststellungsbeschluss
2. Neujahrsempfang 2026
3. Bau- und Planungsunterlagen
4. Mitteilungen und Anfragen

- Nichtöffentliche Sitzung -

5. Bau- und Planungsunterlagen
6. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 11. November 2025

Gez.
Jens Wacker
Ortsvorsteher Gimmeldingen

VERBANDSORDNUNG

des

ZWECKVERBANDES

„Paul-Moor-Schule“ in Landau in der Pfalz

vom 9. September 2025

Mit Organisationsverfügung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 9. August 1971, Az.: 203 – 001, wurde der Schulverband Landau in der Pfalz errichtet. Mitglieder sind die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz und der Landkreis Südliche Weinstraße.

Unter Aufhebung der Verbandssatzung vom 25. April 1978 wurde die Verbandsordnung durch die Mitglieder neu gefasst und die Neufassung durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, als der nach § 66 Abs. 2 Schulgesetz zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandgesetzes am 5. April 1987 festgestellt.

Rückwirkend zum 1. Januar 2025 sollen als Mitglieder die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Landkreis Germersheim hinzukommen.

Nach § 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), in den jeweils gültigen Fassungen, vereinbaren die Mitglieder – unter Aufhebung der Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) sowie der Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz und dem Landkreis Germersheim vom 29.05.1990/08.06.1990 nachstehende Verbandsordnung, welche durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, als der nach § 79 Abs. 2 des Schulgesetzes zuständigen Errichtungsbehörde, aufgrund des § 5 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt festgestellt wird:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die
Paul-Moor-Schule
(Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)
in Landau in der Pfalz
nach dem Schulgesetz zu unterhalten und zu betreiben.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind

1. die kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
2. der Landkreis Südliche Weinstraße
3. die kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
4. der Landkreis Germersheim

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Paul-Moor-Schule Landau in der Pfalz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Landau in der Pfalz.

§ 4 Stimmrecht und Ausübung des Stimmrechtes in der Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben die Stadt Landau in der Pfalz, der Landkreis Südliche Weinstraße, die Stadt Neustadt an der Weinstraße und der Landkreis Germersheim je drei Stimmen. Eine weitere Stimme hat das Mitglied, das zum Zählstichtag der amtlichen Schulstatistik des vorangegangenen Kalenderjahres die meisten Schülerinnen und Schüler entsendet.
- (2) Das Stimmrecht wird ausgeübt
 1. für die Stadt Landau in der Pfalz
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern,
 2. für den Landkreis Südliche Weinstraße
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern
 3. für die Stadt Neustadt an der Weinstraße
von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Stadtrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern und
 4. für den Landkreis Germersheim
von der Landrätin / von dem Landrat oder dem/der ständigen Vertreter/in im Amt im Geschäftsbereich Schulwesen oder einer/m Beauftragten und zwei vom Kreistag gewählten Vertreterinnen und Vertretern.
- (3) Die in Absatz 1 Satz 2 erwähnte Zusatzstimme wird von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz, von der Landrätin /

von dem Landrat des Landkreises Südliche Weinstraße, von der Oberbürgermeisterin / von dem Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße, von der Landrätin / von dem Landrat des Landkreises Germersheim oder dessen jeweiligen Vertretern im Amt des Geschäftsbereiches Schulwesen abgegeben.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz.
- (2) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte werden von der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz Verwaltungskosten erhoben. Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an die Stadt Landau in der Pfalz ist die Dienstliche Weisung Nr. 3 der Stadt Landau in der Pfalz über die Berechnung von Verwaltungskostenerstattungen in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweckverband leistet zum 1. Juli jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der festgesetzten Kosten für das vorangegangene Haushaltsjahr.
- (3) Grundlage für die Erstattung der Verwaltungskosten an das Gebäudemanagement Landau - Eigenbetrieb – ist die Vereinbarung über die Erbringung von Verwaltungsleistungen vom 18. Februar 2011. Als Personalkosten werden die durch die KGSt ermittelten durchschnittlichen Personalkosten zugrunde gelegt (Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung).

§ 6

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen

- a) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz,
- b) im Amtsblatt des Landkreises Südliche Weinstraße
- c) im Amtsblatt der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße und
- d) im Amtsblatt des Landkreises Germersheim.

§ 7

Verbandsumlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Erhebung einer Verbandsumlage gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes (§ 2) gedeckt.
- (2) Die Bemessung der Verbandsumlage richtet sich nach § 79 Abs. 3 des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es gelten dabei die Schülerzahlen nach der amtlichen Schulstatistik mit dem Zählstichtag, der dem Beginn des Haushaltsjahres vorangeht.

- (3) Für Baumaßnahmen, welche vom Bund, vom Land, dem Bezirksverband Pfalz oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind als Bemessungsgrenze für den Teil der Baumaßnahme der Verbandsumlage die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten 5 Jahre anzusetzen. Es gelten die Schülerzahlen des Haushaltsjahres, in dem die vorgesehene Baumaßnahme mit den Planungsleistungen (bis zur Leistungsphase 3) begonnen hat. Hinzu kommen die Schülerzahlen der vier vorangegangenen Jahre. Diese Zahlen gelten für die gesamte Maßnahme. Baumaßnahmen und sonstige Investitionen ohne Förderung werden entsprechend § 7 Abs. 1 und 2 abgerechnet.
- (4) Die Verbandsumlage ist in Vierteljahresbeiträgen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Kalenderjahres.
- (5) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (6) Die Abrechnung wird jeweils bis zum 31. Mai des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres mit dem Zahlungsziel 30. Juni durch die Stadtverwaltung Landau in der Pfalz erstellt. Ein Überschuss ist zu erstatten, ein Fehlbetrag ist anzufordern.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied der vier Zweckverbandsmitgliedern zusammen, die von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Der Ausschuss wählt ein Ausschussmitglied zur/zum Vorsitzende/n.

§ 9 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Zweckverbandes besteht aus 161.044,80 Euro (Stand 31.12.2023). Darin enthalten ist ein Grundstück mit der Flurnummer 5551-4667/275 zu einem Wert von 149.014,80 Euro sowie eine zweckgebundene Rücklage zu einem Wert von 12.030,00 Euro.

Davon entfallen auf die Mitglieder

Stadt Landau in der Pfalz:	152.282,51 Euro
Landkreis Südliche Weinstraße:	5.325,15 Euro
Stadt Neustadt an der Weinstraße:	1.573,34 Euro
Landkreis Germersheim:	1.863,80 Euro

§ 10 Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes erhalten die Mitglieder vorbehaltlich des Absatzes 3 das jeweils von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.

- (2) Das vom Zweckverband erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Mitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung von Schulden.
- (3) Das Eigenkapital des Zweckverbandes Paul-Moor-Schule wird im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 9 auf die Mitglieder aufgeteilt. Hat sich das Eigenkapital in seinen Werten nach § 9 bei Auflösung verändert, so sind diese Werte für die Aufteilung zugrunde zu legen. Das Grundstück inklusive aller sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen fällt zu hundert Prozent an die Stadt Landau in der Pfalz. Den Wert des Grundstücks einschließlich der sich auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen muss sich die Stadt Landau in der Pfalz auf ihren Eigenanteil nach § 9 anrechnen lassen. Wertsteigerungen der sich auf dem Grundstück befindlichen Anlagen durch Sanierungsmaßnahmen sind entsprechend Absatz 2 dieser Vorschrift von der Stadt Landau gegenüber den anderen Mitgliedern des Zweckverbandes in dem Verhältnis, in dem die Mitglieder zu deren Finanzierung beigetragen haben, auszugleichen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach

- Verabschiedung durch die Beschlussgremien der Mitglieder,
- der Zustimmung der Verbandsversammlung und
- der Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 31. Juli 1984 (mit dem 1. Nachtrag vom 5. November 1990 und dem 2. Nachtrag vom 17. September 2008) außer Kraft.

1. Die Verabschiedung erfolgte:
 - a) durch den Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz. am 10. Juni 2025,
 - b) durch den Kreistag des Landkreises Südliche Weinstraße am 28. April 2025,
 - c) durch den Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße am 27. Mai 2025,
 - d) durch den Kreistag des Landkreises Germersheim am 26. Mai 2025.
2. Die Verbandsversammlung hat zugestimmt am 24. Juni 2025.
3. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat die Verbandsordnung festgestellt am 9. Juli 2025.

Für die Stadt Landau in der Pfalz:

Landau in der Pfalz, 10.09.2025



Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Südliche Weinstraße:

Landau in der Pfalz, 19.09. 2025



Dietmar Seefeldt
Landrat

Für die Stadt Neustadt an der Weinstraße:

Neustadt an der Weinstraße, 7.10 2025



Marc Weigel
Oberbürgermeister

Für den Landkreis Germersheim:

Germersheim, 30.10. 2025



Martin Brandl
Landrat

Einsichtnahme in den Entwurf zum Haushalt 2026 der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Der Entwurf zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wird dem Stadtrat im Rahmen der Sitzung am 16. Dezember 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Gem. § 97 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan im Vorfeld bis zur Beschlussfassung durch den Stadtrat für die Einwohner zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Einsichtnahme in den Entwurf zum Haushalt 2026 ist von montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadtkämmerei, Hindenburgstraße 14 (barrierefreier Zugang Von-Hartmann-Straße 11), Zimmer 211 möglich.

Vorschläge zum Entwurf des Haushalts können gem. § 97 Abs. 1 Satz 3 GemO innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem 14. November 2025 durch die Einwohner

in **schriftlicher Form** per Post an die

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Kämmerei
Hindenburgstraße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

oder **elektronisch** per E-Mail an stv-Neustadt-Weinstrasse@poststelle.rlp.de eingereicht werden.

Die Frist endet mit Ablauf des 27. November 2025 um 24:00 Uhr.

Neustadt an der Weinstraße, 12. November 2025

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

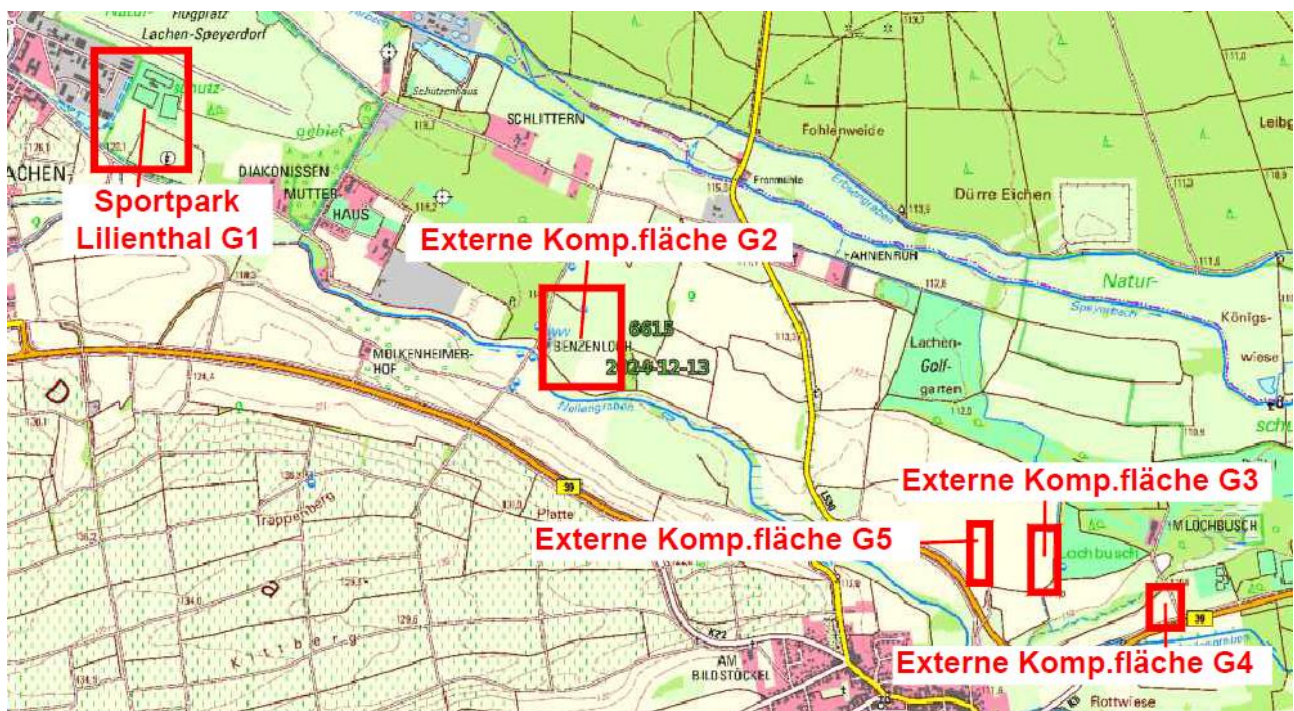
Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 04.11.2025 den Bebauungsplan (B-Plan) und die örtlichen Bauvorschriften „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf in öffentlicher Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der B-Plan und die örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft und werden ab sofort mit Begründung und allen Anlagen zu jedermanns Einsicht bei der Abteilung Stadtplanung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße zu folgenden Dienstzeiten auf Dauer bereitgehalten:

- montags bis mittwochs: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- donnerstags: von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- freitags: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Die o.a. Dienststelle gibt über den Inhalt des B-Plans Auskunft. Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einsicht von DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des B-Plans verwiesen wird. Zusätzlich ist der B-Plan (Planzeichnung, Textteil, örtliche Bauvorschriften, Begründung) im Geoportal der Stadt Neustadt an der Weinstraße abrufbar (<https://maps.neustadt.eu/>).

Geltungsbereiche



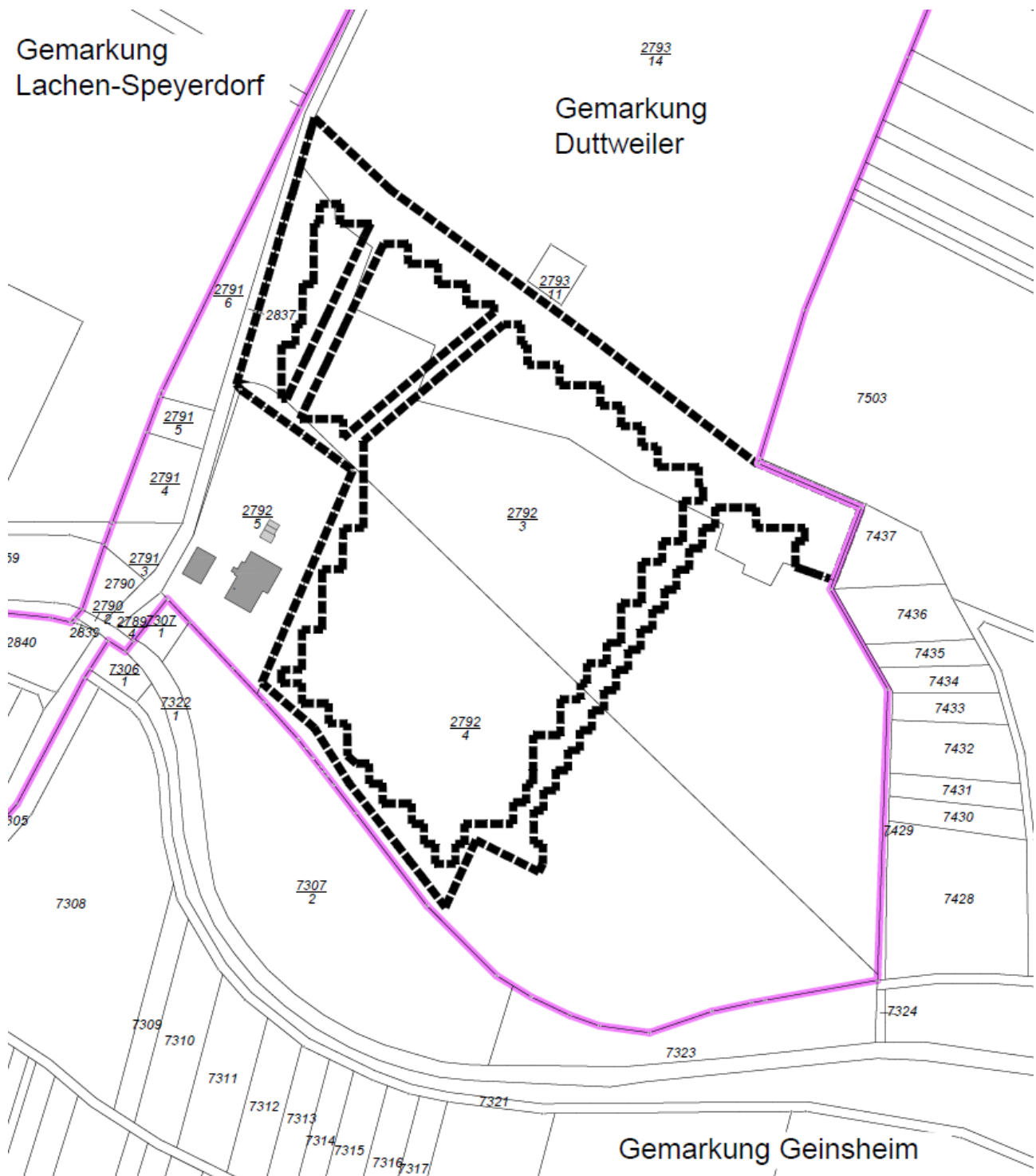
Übersichtsplan (unmaßstäblich) über die Geltungsbereiche des B-Plans „Sportpark Lilienthal, I. Änderung und Erweiterung“.

Geltungsbereich 1

Dieser Bereich umfasst den Urplan im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf. Die Änderung und Erweiterung des B-Plans „Sportpark Lilienthal“ betrifft lediglich die ihm zugeordnete Ausgleichsfläche (gemäß Urplan Maßnahmenfläche T4 – hier Geltungsbereich 2). Folglich bleibt Geltungsbereich 1 unverändert bestehen.

Geltungsbereich 2

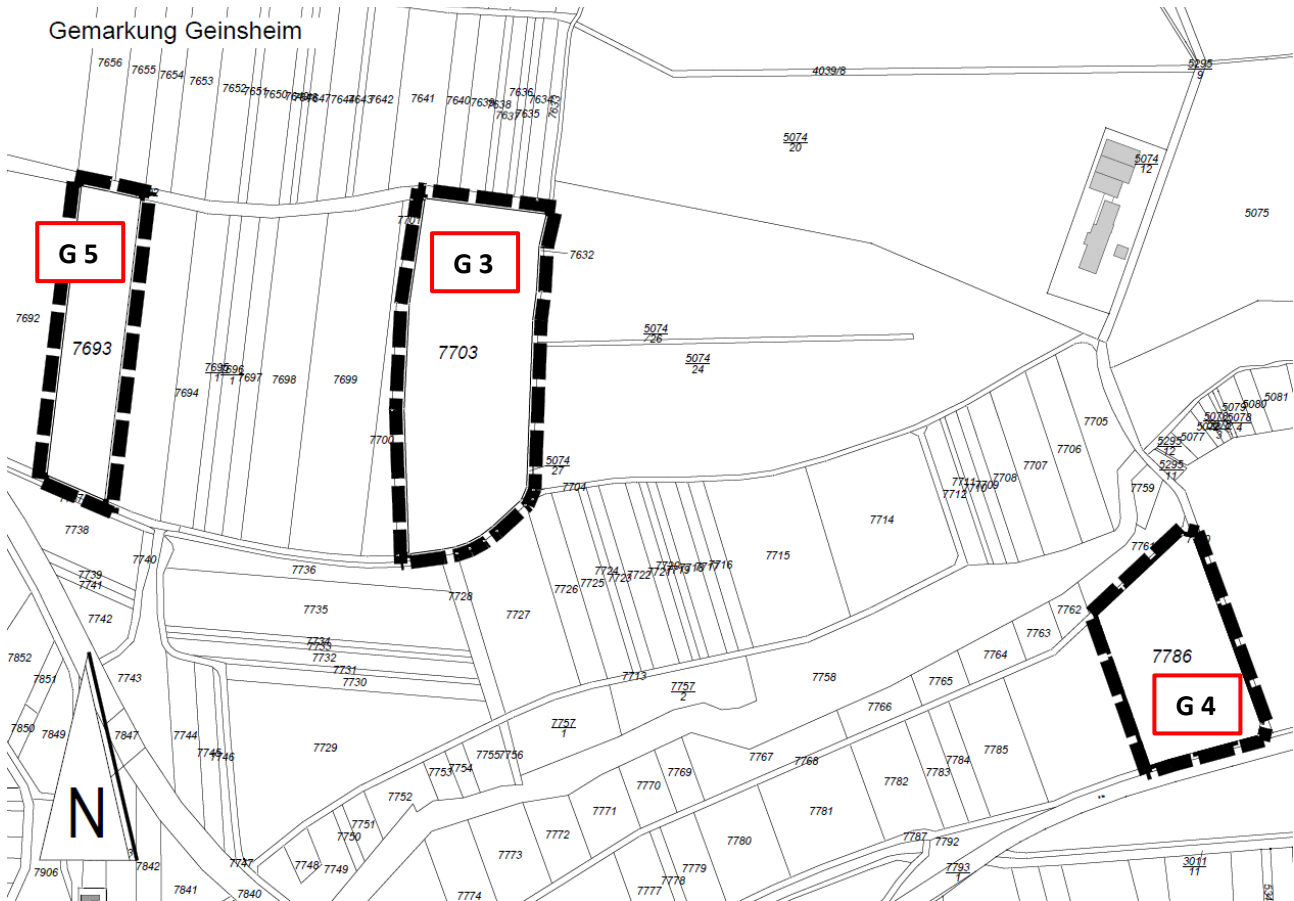
Auf der externen Kompensationsfläche aus dem Verfahren „Sportpark Lilienthal“ können von den ursprünglichen 5,6 ha weiterhin 2,1 ha für einen Ausgleich verwendet werden. Dieser Bereich umfasst anteilig die Flurstücke mit den Nummern 2793/14, 2792/3 und 2792/4.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Geltungsbereiche 3, 4, und 5

Alle drei Geltungsbereiche zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen befinden sich auf der Gemarkung Geinsheim. Bereich 3 hat eine Größe von rd. 2,4 ha und umfasst vollständig die Flst.-Nr. 7703. Bereich 4 umfasst anteilig das Flurstück mit der Nummer 7786 mit einer Größe von 1,3 ha. Geltungsbereich 5 hat eine Größe von rd. 1 ha und umfasst den westlichen Teil der Flst.-Nr. 7693.



Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung. Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt ist, wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-Plans schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn jemand vor Ablauf der Jahresfrist die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße (Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.11.2025

STADTVERWALTUNG

gez.

Marc Weigel
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 11.11.2025
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände, erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als örtlich und sachlich zuständige Behörde aufgrund

- Art. 70 i.V.m. Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 4, 6, 24, 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) 29.07.2024
- §§ 13 und 65 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestSchV) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- §§ 4 und 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26.05.2020 (BGBl. I S.1170)
- § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308)
- §§ 36, 41 und 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

in der jeweils aktuellsten Fassung, folgende

tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und der kreisfreien Stadt Neustadt wird **ab sofort die Aufstallung von sämtlichen gehaltenen Altempfänglichen Vogelarten** (u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, Tauben und Greife) angeordnet. Die Verpflichtung zur Aufstallung gilt zunächst bis zum **30.11.2025**.

Geflügel darf ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung/Voliere), gehalten werden.

2. Die Durchführung von **Geflügelbörsen und Märkten** sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel zum Kauf angeboten oder zur Schau gestellt wird, wird bis auf weiteres im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und der kreisfreien Stadt Neustadt **untersagt**.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Bad Dürkheim und in der kreisfreien Stadt Neustadt, die Ihrer **Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels** bislang nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung **unverzüglich** beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim **anzuzeigen**.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. Nr. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dieser Tierseuchenverordnung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungspunkte haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Tierseuchenverordnung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

IV. Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverordnung gilt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.1.

Die Aviäre Influenza (von lat. Avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Inflenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus.

Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Vögel sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko der Verschleppung des H5N1-Virus in deutsche Geflügelhaltungen und in zoologische Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Gegenwärtig beobachtet das FLI erneut eine Zunahme von HPAIV H5N1 Infektionen bei verschiedenen Wildvogelspezies und auch die Anzahl von HPAIV-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen ist in den letzten beiden Wochen sprunghaft gestiegen (Risikoeinschätzung vom 20.10.2025). Im In- und Ausland werden täglich eine Vielzahl von Ausbrüchen bei Wildvögeln und auch bei gehaltenem Geflügel festgestellt. Von den zuständigen Behörden in RLP wurden die zur Rede stehenden aktuellen Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in den letzten Tagen amtlich festgestellt.

Seit Sonntag, den 26.10.2025, wurden auch im Landkreis Bad Dürkheim infizierte Kraniche gefunden. Zwischenzeitlich wurde der positive Nachweis des Erregers H5N1 durch das Landesuntersuchungsamt (LUA) durch das nationale Referenzlabor Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei zwei der Tiere bestätigt. Die Bestätigung weiterer Verdachtsfälle steht noch aus.

Es wurden zwar auch andere verwendete Vögel aufgefunden, es handelt sich jedoch überwiegend um Kraniche, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl das Kreisgebiet überfliegen und die nachweislich sowohl im restlichen Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland bereits zu Tausenden an der Geflügelpest verwendet sind.

Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) Nr. 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) Nr. 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Gemäß Art. 70 Abs.1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u.a. hochpathogener Aviäre Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art.55 Abs.1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Art. 55 Abs.1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpestverordnung anzusehen.

Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

Wildvogelzug/ jahreszeitliche Situation:

Laut aktuellen Beobachtungen verlassen die südziehenden Arten, insbesondere Reiher und Kraniche, Deutschland meist erst bis Mitte November. In den letzten Jahren wurden bis Mitte Dezember noch vereinzelt Zugbewegungen registriert. Damit besteht aktuell weiterhin ein relevantes Risiko für Kontakte zwischen Wild- und Hausgeflügel.

Schutz wirtschaftlich bedeutender Geflügelbetriebe:

Eine frühzeitige Aufstallungspflicht dient insbesondere dem Schutz der größeren Bestände im Landkreis vor einem möglichen Seucheneintrag und damit verbundenen Keulungsmaßnahmen.

Indirekte Indizien durch andere Schutzmaßnahmen:

Das derzeitige Verbot von Geflügelausstellungen (Lokalschauen) unterstreicht, dass das Risiko durch Wildvögel bundesweit als relevant eingeschätzt wird – dies spricht ebenfalls für eine lokale Aufstallungspflicht.

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Risikofaktoren, der aktuellen Zugvogelaktivität und der Geflügeldichte im Kreis ist eine Aufstallungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs.1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und im Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt aus fachlicher Sicht geboten, um das Eintragsrisiko für die Geflügelpest zu minimieren und wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstallung von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe erheblich verringert.

Die unter Ziffer 1 getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist somit geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest effektiv zu bekämpfen.

Zu I.2.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel sind gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hierfür wird auf die bereits oben aufgeführten Gründe verwiesen. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz, § 65 Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und dadurch eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Durch die mittlerweile deutlich dynamische Entwicklung der Seuchengefahr durch den Vogelzug, insbesondere der Kraniche über Rheinland-Pfalz, stellen Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel ein hohes Risiko für die Ausbreitung der Aviären Influenza/ Vogelgrippe dar.

Das Zusammenkommen von Geflügel aus unterschiedlichen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung der Vogelgrippe kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt.

Der Schutz der Tierbestände sowie die Einhaltung der geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen haben oberste Priorität. Unter den gegebenen Umständen ist die Durchführung solcher Veranstaltungen nicht vertretbar.

Die angeordnete Maßnahme ist demnach geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Zu I.3.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs.1 der Geflügelpestverordnung hat jeder der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest notwendig.

Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Aufstallung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u.Ä. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG im öffentlichen Interesse. Es hat hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem privaten Interesse der Anordnungsadressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu erfolgen.

Vorliegend handelt es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Um einer Einschleppung der hoch ansteckenden Vogelgrippe in Geflügel- bzw. Vogelbestände entgegenzuwirken, müssen die Maßnahmen sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach Abwägung des Für und Wider ist aus den vorgenannten Gründen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser tierseuchenrechtliche Anordnung Vorrang zu gewähren, sodass die Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich ist.

Aufgrund des Sofortvollzugs hat der Widerspruch bezüglich der unter Ziffer I. Nr. 1 und Nr. 2. genannten Punkte keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 11.11.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter